

A. Strafbarkeit der E wegen gefährlicher Körperverletzung  
gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB  
durch Verprügeln der F mit dem Knüppel

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a. Taterfolg
- b. Kausalität
- c. Objektive Zurechnung
- d. Qualifikation

2. Subjektiver Tatbestand

*error in objecto*: irrelevanter Umstand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

durchgehende Schuldunfähigkeit

IV. Ergebnis

B. Strafbarkeit der E wegen Vollrausches  
gemäß § 323a Abs. 1 StGB  
durch Betrinken

C. Strafbarkeit der R wegen gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB durch den Auftrag an E

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Taterfolg

b. Tathandlung

c. Objektive Zurechnung

aa. Keine Verantwortlichkeit des Tatmittlers

bb. Gefahr hinsichtlich C

(1) Gefahrschaffung

(2) Gefahrrealisierung

cc. Gefahr hinsichtlich F

(1) Gefahrschaffung

(2) Zwischenergebnis

2. Zwischenergebnis

Einfluss auf Geschehen:  
„Tatherrschaft“?

geringe  
Wahrscheinlichkeit

II. Ergebnis

C. Strafbarkeit der R wegen gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB durch den Auftrag an E

D. Strafbarkeit der R wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Abs. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB durch den Auftrag an E

I. Vorprüfung

II. Tatbestand

1. Tatentschluss

a. Tatentschluss bezüglich Taterfolg

b. Tatentschluss bezüglich objektiver Zurechnung

c. Tatentschluss bezüglich Qualifikation

2. Unmittelbares Ansetzen

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Rücktritt

VI. Ergebnis

erhöhte Gefahr nach  
Vorstellung des Täters

C. Strafbarkeit der R wegen gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB durch den Auftrag an E

D. Strafbarkeit der R wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Abs. 2, 25 Abs. 1 Alt. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB durch den Auftrag an E

E. Strafbarkeit der R wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 229 StGB durch den Auftrag an E

F. Gesamtergebnis

# **Strafbarkeit des L wegen Totschlags *in Mittäterschaft*** gemäß **§§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB** durch **Planung und Anweisung**

## A. Tatbestand

### I. Objektiver Tatbestand

1. Taterfolg
2. Tathandlung
  - a. Eigene Tathandlung
  - b. Zurechnung der Tathandlung des A
    - aa. Gemeinsamer Tatplan
    - bb. Gemeinsame Tatausführung

Zeitpunkt des  
Tatbeitrags?



### II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz
2. Täterwille

## B. Rechtswidrigkeit

## C. Schuld